

Besondere Bedingung Nr. 5519 Kompakt-Schutz - Kfz-Betriebe

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen S&H Nr.: 40, 39, 38, 37, 36, 99, 34, 88, 33, 23, 22.

Besondere Bedingung S&H Nr. 40 Arbeitnehmergarderoben

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Besondere Bedingung S&H Nr. 39 Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäudeteile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrundstück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb dienenden Gebäudefläche ausmacht.

Besondere Bedingung S&H Nr. 38 Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Besondere Bedingung S&H Nr. 37 Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Z. 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Besondere Bedingung S&H Nr. 36 Bauherrnhaftpflichtversicherung

1.
 - 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einem Bauproduktionswert von EUR 365.000,00.
 - 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten, sowie die Bauarbeitenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) von einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.
2.
 - 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
 - 2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und vor Baubeginn einer Beweissicherung sämtlicher vom Bauvorhaben mittel- und/oder unmittelbar betroffenen Objekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 3.1 Schäden durch Verstaubungen;
 - 3.2 unvermeidbare Schäden. Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.
 - 3.3 reine Vermögensschäden. Reine Vermögensschäden sind jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn im gegenständlichen Versicherungsvertrag eine diesbezügliche besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Besondere Bedingung S&H Nr. 99 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer nicht auf diese berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet wäre.

Besondere Bedingung S&H Nr. 34 Reine Vermögensschäden durch Behinderung Dritter

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten, zu denen der Versicherungsnehmer in keinem Vertragsverhältnis steht, wegen reiner Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten - insbesondere bei Abbruch, Bau, Montage, Ladetätigkeit, Lagerung, Wartung, Beratung und dergleichen - beim Dritten eintreten.

Die Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten wird der vertraglichen gleichgehalten.
2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2. AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.

3. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
4. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für das konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie daraus resultierende Folgeschäden.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 5.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 5.2 Planender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 5.3 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, aus der Verletzung kartell- wettbewerbs- und vergaberechtlicher Bestimmungen, aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
 - 5.4 Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
 - 5.5 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen;
 - 5.6 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 5.7 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologien (Beispiel: Datenverarbeitung, Rationalisierung, Automatisierung, Internetnutzung)
6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
7. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des in Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches durch eine Besondere Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden auf den vereinbarten erweiterten örtlichen Geltungsbereich. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB, 5. Absatz findet sinngemäß Anwendung.

Besondere Bedingung S&H Nr. 88

Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

Besondere Bedingung S&H Nr. 33

Mietsachschäden - Immobilien

1. Eingeschlossen ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10% davon.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
4. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.
5. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:
 - Mobilien (bewegliche Sachen);
 - Ansprüche aus Umweltstörung (Sachschäden durch Umweltstörung) bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Besondere Bedingung S&H Nr. 23

Hebebühnen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Zuge von Service- und/oder Reparaturtätigkeiten von einer Hebebühne stürzen, sind abweichend von Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB mitversichert.
2. Lautet ein Reparaturauftrag u.a. auf teilweise oder gänzliche Behebung einer Havarie, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Havariebeschädigung vor dem Heben durch die Hebebühne schriftlich und bildlich festgehalten wurde.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch eine höhere Belastung, als sie der Tragfähigkeit der Hebebühne entspricht, entstehen.
4. Die Kraftfahrzeuge dürfen, während sie sich auf der Hebebühne befinden, weder durch Personen besetzt, noch mit lebenden Tieren oder sonstigen gleichgewichtsstörenden Ladungen beladen sein.
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung S&H Nr. 22

Kfz-Reparaturbetriebe; Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.

Unter Fahrzeuge im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Ansprüche gemäß Art. 7, Punkte 1.1 und 1.3 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.